

Wasserschutzpolizei

Eine Aufgabe der niederländischen Polizei ist es, für die Sicherheit und das Wohlbefinden derer zu sorgen, die ihre Freizeit und Erholung im, am oder auf dem Wasser suchen. Die örtliche Polizei nimmt einen Teil dieser Aufgaben wahr.

Daneben gibt es in den Niederlanden eine spezielle Wasserschutzpolizei.

Die Wasserschutzpolizei ist vornehmlich auf dem Gebiet der Berufsschifffahrt tätig, kümmert sich jedoch auch um die Belange der Freizeitschifffahrt. Auch an der Küste ist die Wasserschutzpolizei im Einsatz.

Die Polizeiboote auf den Binnengewässern sind auf UKW-Kanal 10 zu erreichen. Sie können auch zu jeder Zeit die Leitzentrale in Driebergen anrufen.

Vorwahl von Deutschland 00 31, Telefon: (0) 343 535355.

Über die Leitzentrale kann jedes sich im Einsatz befindende Boot erreicht werden.

Die Küstenwachzentrale in Den Helder ist auf UKW-Kanal 16, Mittelwellenfrequenz 2182 kHz zu erreichen. Anrufe unter Nummer: 09 000 111.

Für das IJsselmeergebiet ist der 'centrale meldpost IJsselmeer' in Lelystad auf UKW-Kanal 1 zu erreichen. Die landesweite Notrufnummer ist 112. Anrufe unter dieser Nummer, durch Auto- oder Bordtelefon, gehen bei der Leitzentrale in Driebergen ein. Von dort werden Polizei, Feuerwehr oder Krankenwagen alarmiert.

Zollvorschriften

Seit dem 1. Januar 1993 müssen sich deutsche Wassersportfahrzeuge bei der Einreise in die Niederlande nicht mehr melden. Nur Boote, die über die Nordsee (EG-Außengrenze) einreisen, müssen sich beim Einreisezollamt melden. Das vorübergehende Einführen der Boote (12 Monate) ist nicht mehr erforderlich. Boote, die nach dem 1.1.1985 geliefert oder erworben wurden und für die bisher keine Mehrwertsteuer entrichtet worden ist, müssen nachversteuert werden.

Es ist für Wassersportfahrzeuge verboten, roten Diesel zu tanken. Haben Sie z.B. in Belgien roten Diesel getankt, müssen Sie die betreffende Rechnung mitführen.

Für allgemeine Informationen über Zollangelegenheiten können Sie das Zoll-Info-Telefon anrufen, aus Deutschland unter der Nummer 00 31 45 5743031. In den Niederlanden unter der Nummer 0800 0143.

Personen benötigen einen Personalausweis oder Reisepass. Für die Boote ist ein Internationaler Bootsschein oder ein anderer Eigentumsnachweis mit ausgewiesener Mehrwertsteuer oder Nachweis durch Zoll-Einheitspapier EG 112/ED 32 zu empfehlen.

Führerschein

Seit dem 1. April 1992 ist auf holländischen Gewässern der holländische Sportbootführerschein, 'klein vaarbewijs' genannt, Pflicht. Dieser Schein ist vorgeschrieben für:

Boote mit einer Länge von **15 Metern und mehr**

Motorboote mit einer Länge von **weniger als 15 Metern die schneller fahren können als 20 km pro Stunde**

Der Sportbootführerschein-Binnen, ausgestellt nach dem 1.1.1989, und das Sportschifferzeugnis werden in den Niederlanden für das Fahren mit einem

Sportboot auf den Binnenschiffahrtsstraßen anerkannt.

Ausnahme: Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Waddenzee, Ems und Dollard.

Der Sportbootführerschein-See, ausgestellt nach dem 1.1.1974, wird für die Fahrt mit einem Sportboot auf allen Gewässern, einschließlich - Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Waddenzee, Ems und Dollard -, anerkannt.

Das Sportschifferpatent für den Rhein und das Sportpatent werden anerkannt für die Fahrt auf dem Rhein, Waal, Pannerdens Kanaal und Lek.

Ohne einen dieser Scheine oder den 'klein vaarbewijs' dürfen die oben genannten Wassersportfahrzeuge nicht geführt werden.

Nur die oben genannten Führerscheine sind anerkannt.

Andere Führerscheine müssen in einen der oben genannten umgeschrieben werden.

Sportbootführer

Wer ein Sportboot führt, muss dazu geeignet sein.

Der Bootsführer für schnelle Motorboote muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Für alle anderen Fahrzeuge muss man mindestens 16 Jahre alt sein.

Ausnahme:

Der Bootsführer offener Motorboote, die kürzer als 7 Meter und eine Höchstgeschwindigkeit von 13 km pro Stunde nicht überschreiten, muss mindestens 12 Jahre alt sein

Segelboote, die kürzer sind als 7 Meter, und Ruderboote erfordern kein Mindestalter.

Versicherung

Es wird empfohlen, eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung abzuschließen.

Für schnelle Motorboote muss eine Haftpflichtversicherung bestehen.

Die Haftungshöchstgrenze pro Schadenfall ist EUR 567.225,-.

Verkehrsordnung

Gesetzliche Grundlage für das Befahren von Rijn, Waal, Lek und Pannerdens Kanal ist die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und, wenn es schnelle Motorboote und Surfer betrifft, auch das Binnenvaartpolitiereglement.

Auf der Westerschelde gilt das Scheepvaartreglement Westerschelde.

Auf den anderen Binnengewässern gilt das Binnenvaartpolitiereglement.

Auf der Nordsee und außerhalb der Inseln sowie in der Emsmündung und Dollard gilt die Internationale Seestraßen-Verordnung (Kollisionsverhütungsregeln KVR).

Zusätzlich gilt für die Emsmündung und Dollard das Scheepvaartreglement Eemsmonding.

Innerhalb eines Streifens von 1000m vor der Küste kann die örtliche Behörde zusätzliche Vorschriften z.B. in Bezug auf Geschwindigkeit und Ausrüstung von schnellen Motorbooten vorschreiben.

Auf der mit Belgien gemeinsamen Maas gilt das Scheepvaartreglement Gemeenschappelijke Maas.

Achtung!

Das Binnenvaartpolitie-reglement wurde geändert.

Die Hauptregel auf den Binnengewässern, nach der Fahrzeuge über 20 Meter Länge generell Vorfahrt vor Kleinfahrzeugen haben, wurde gestrichen.

Jetzt gilt vorrangig die "Steuerbordseite-Regel".

Wenn ein Schiff, unabhängig von der Größe, beim Begegnen, Überholen oder Kreuzen die Steuerbordseite hält, hat es Vorfahrt vor dem anderen Fahrzeug. Erst wenn diese Regel nicht zum Tragen kommt, gilt "Kleinfahrzeuge weichen für Großfahrzeuge".

Neu ist auch:

Großfahrzeuge in der Bergfahrt müssen beim Begegnen die Blaue Tafel auch Sportfahrzeugen zeigen. Das Sportfahrzeug muss reagieren.

Passagierschiffe mit einer Länge von weniger als 20 Meter gelten als Großfahrzeuge und zeigen dies mit einem gelben Zeichen in Form eines Karos (z.B. die Braune Flotte).

Schlepper unter 20 Meter Länge gelten nur als Großfahrzeuge, wenn sie tatsächlich schleppen.

Die Bedeutung des Verbotsszeichens A.1a.: nur für Kleinfahrzeuge ohne Motor befahrbar, z.B. Ruderboot und Segelboot ohne Motor.

Das Schwimmen in der Nähe von Brücken, Schleusen, Häfen und Hafeneinfahrten, Fahrrinnen, Fähren und Liegeplätzen ist verboten.

Es gibt zusätzliche Vorschriften für Kleinfahrzeuge auf den von der Berufsschiffahrt stark befahrenen Wasserstraßen.

Die Hauptregeln besagen, dass Kleinfahrzeuge so weit wie möglich an der Steuerbordseite des Fahrwassers fahren sollen (ausgenommen auf der Geldersche IJssel, Boven-Merwede, Neder-Rijn und Pannerdensch Kanaal).

Das Surfen ist auf diesen Strecken generell verboten. Ebenso das Befahren dieser Strecken mit Segelbooten, die nicht über einen Hilfsmotor verfügen, mit dem eine Geschwindigkeit von 6 km pro Stunde erreicht werden kann.

Auf dem Prinses Margrietkanaal in Friesland ist zwischen den Kilometern 51,8 (Wartena) und 77,7 (Jeltesloot) für Segelfahrzeuge zusätzlich das Kreuzen strengstens verboten. Fahren Sie auch auf der von Seeschiffen stark befahrenen Westerschelde soweit wie möglich rechts oder außerhalb des Fahrwassers und achten Sie stets auf eine gute Rundumsicht.

Fähren haben auf den Gewässern des Binnenvaartpolitie-reglement Vorfahrt gegenüber Kleinfahrzeugen.

Das Tafelzeichen B.11 weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, auf Fahrzeugen mit Sprechfunkanlage, diese auf Empfang zu haben und an der geführten Kommunikation teilzunehmen.

Auf den Seeschiffahrtsstraßen, z.B. Nieuwe Waterweg oder zwischen der Nordsee und einem Hafen im Wattenmeer und in den Seehäfen müssen Fahrzeuge, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage ausgestattet sind, diese auf dem vorgeschriebenen Funkkanal auf Empfang haben und, wenn die Notwendigkeit besteht, an der geführten Kommunikation teilnehmen.

Dies gilt auch für Fahrzeuge, die auf der Nordsee innerhalb der 12-Meilen-Zone fahren und sich im Anlaufgebiet eines niederländischen Seehafens, z.B. Rotterdam, IJmuiden und der Scheldemündung, befinden.

Auf den wichtigsten Gewässern wie Rhein, Waal, Lek, dem Amsterdam-Rijnkanaal, Geldersche IJssel, den Gewässern in Süd-Holland, Zeeland und auf den Seeschiffahrtsstraßen ist bei der Fahrt bei geringer Sicht der Gebrauch von Radar

Pflicht. Ohne Radar muss man einen sicheren Liegehafen suchen.
Die Verkehrsvorschriften der befahrenen Wasserstraßen müssen an Bord mitgeführt werden.

Das gilt nicht für kleine, offene Boote.

Man kann sich jedes Reglement einzeln kaufen oder den 'Almanak voor Watertoerisme, Teil 1', Herausgeber ANWB, erwerben. Im 'Almanak' sind alle Reglements enthalten.

ANWB, Postbus 93200, 2509 BA Den Haag.

Telefon: Vorwahl von Deutschland 00 31: (0) 70 3147147.

Die deutsche Textfassung der Binnenvaartpolitiereglementes können Sie bei der Binnenschiffahrts-Verlag GmbH, 47119 Duisburg-Ruhrort, Dammstrasse 15-17, beziehen.

Alkohol

Wenn man über Alkohol im Verkehr spricht, wird meist nur an den Straßenverkehr gedacht. Aber auch auf dem Wasser gelten Alkoholvorschriften. Zu oft wird das Risiko unterschätzt, einen Unfall zu verursachen, weil man zuviel Alkohol getrunken hat.

Auch in der Sportschiffahrt, besonders bei schnellen Booten, ist eine hohe Reaktionssicherheit und -geschwindigkeit von großer Bedeutung. Wenn man an Bord kommt, wird dem Inhalt des Bordkühlschranks oft mehr Beachtung geschenkt als der Sicherheitsausrüstung.

Die Verkehrsvorschriften für die Binnenschiffahrt enthalten seit kurzem umfangreiche Alkoholvorschriften. Danach ist es Schiffsführern verboten, ein Schiff zu führen, wenn sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke in der sicheren Führung des Fahrzeuges beeinträchtigt sind. Auf den niederländischen Binnengewässern gilt als fahruntüchtig ein Fahrzeugführer ab 0,8 Promille Blutalkoholkonzentration.

Auf dem Boven-Rijn, Waal, Neder-Rijn, Lek und Pannerdens Kanaal gilt die 0,5 Promille-Grenze. Wer mit einem höheren Wert fährt, verstößt gegen geltendes Recht. Der Begriff 'Schiffsführung' ist dabei weiter auszulegen als die bloße Bestimmung von Kurs und Geschwindigkeit des Schiffes.

Es werden nämlich alle verkehrsrechtlichen Verantwortlichkeiten umfasst, die die Führung eines Schiffes betreffen. Auch sonstigen Personen an Bord der Schiffe ist es verboten, unter Alkoholeinfluß den Kurs und die Geschwindigkeit eines Fahrzeuges zu bestimmen. Der Schiffsführer darf dies weder anordnen noch zulassen.

Achtung! Die Verweigerung eines Atemtests wird mit einer Geldstrafe von 990 Euro geahndet. Die Trunkenheitsfahrt kann mit einer Freiheitsstrafe von zwei Wochen oder mit Geldstrafe von 1300 Euro geahndet werden.

Berufsschiffahrt

Sorgen Sie dafür, dass Sie für die Berufsschiffahrt gut sichtbar sind.
Vermeiden Sie es, in den so genannten 'toten Winkel' eines Großfahrzeuges zu fahren.

Setzen Sie den Mast und führen Sie daran eine Flagge.

Halten Sie permanent rundum Ausschau, vor allem nach hinten.

Sorgen Sie dafür, dass Sie rundherum gute Sicht haben.

Kennzeichnung für Sportboote

Großfahrzeuge (über 20 m) müssen gekennzeichnet sein mit:

Namen des Bootes an beiden Vorderseiten oder am Heck.

Heimathafen an beiden Seiten oder am Heck.

Die Kennzeichen müssen in mindestens 20 cm hohen Buchstaben, dunkel auf hellem Grund oder hell auf dunklem Grund sein.

Kleinfahrzeuge (unter 20 m) müssen gekennzeichnet sein mit:

Namen des Bootes an der Außenseite in Buchstaben, dunkel auf hellem Grund oder hell auf dunklem Grund.

Bei schnellen Motorbooten reicht die Registrierungsnummer.

Name des Eigentümers und dessen Anschrift gut sichtbar innen oder außen am Boot.

Ausnahme! Ruderboote und Segelboote kürzer als 7 Meter.

Schnelle Motorboote

Ein kleines Motorboot (Länge unter 20 Meter), das schneller als 20 km pro Stunde fahren kann, ist ein 'schnelles Motorboot'.

Schnelle Motorboote müssen in den Niederlanden zusätzlich gekennzeichnet sein.

Ab 1. April 1997 ist die zusätzliche niederländische Registriernummer für schnelle Motorboote, die so genannte Y-Nummer, keine Pflicht mehr für deutsche Sportboote.

Die amtlichen und amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen werden in den Niederlanden anerkannt, wenn sie den deutschen Vorschriften über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen entsprechen.

Achtung! Kennzeichnung muss an beiden Seiten angebracht sein. Nur am Heck genügt nicht.

Schnelle Motorboote, die einen Liegeplatz in den Niederlanden haben, haben die Wahl zwischen der Y-Nummer und der deutschen Kennzeichnung.

Die Y-Nummer kann man bei der Post beantragen. Wenn Sie die Y-Nummer nicht mehr benutzen, schicken Sie Ihre Anmeldebescheinigung mit einem Vermerk an folgende Adresse:

Rijksdienst voor het Wegverkeer, Abteilung: snelle motorbootregistratie, Postbus 30000, 9640 RA Veendam.

Achtung! Anmeldebescheinigungen, abgegeben vor dem 1. März 1995, sind nicht mehr gültig. Bei der Post können Sie gegen Bezahlung einen neuen Schein beziehen. Die Registriernummer bleibt unverändert.

Ausrüstung

Vorgeschrieben sind:

Ein Signalhorn, zugelassene Navigationsbeleuchtung, Notsignale (rote Flagge, rotes Licht).

Fahrzeuge vor Anker müssen am Tage einen schwarzen Ball und bei Nacht ein weißes Rundumlicht führen.

Auf einigen Gewässern ist bei geringer Sicht, in Fahrt oder vor Anker, ein Radarreflektor vorgeschrieben. Dies trifft auf den Seeschiffahrtsstraßen, den Seehäfen, z.B. bei Rotterdam, Amsterdam, Delfzijl und den Gewässern in Südholland und Zeeland zu.

Auf der Westerschelde und in den Anlaufgebieten der niederländischen Seehäfen der Nordsee ist der Radarreflektor auch bei guter Sicht vorgeschrieben.

Ein Segelfahrzeug unter Segeln, das gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muss einen schwarzen Kegel - Spitze nach unten - führen.

Auf der Westerschelde müssen Sportfahrzeuge, ausgenommen kleine offene Boote, eine aktuelle Seekarte des Westerscheldebereiches an Bord mitführen.

Für schnelle Motorboote sind zusätzlich vorgeschrieben:

Ohnmachtssichere Rettungswesten für jeden Mitfahrenden.

Das Boot muss mit einer technischen Einrichtung versehen sein, die ein unbemanntes Fahren unmöglich macht (Quickstop).

Achtung: nicht bei Lenkung in der Kajüte.

Ein Feuerlöscher.

Eine solide Lenkeinrichtung.

Eine solide, geräuschkämpfende Einrichtung für das Abführen der Abgase.

Außerdem wird empfohlen:

ein Anker mit ausreichend langer Leine, 'Erste-Hilfe'-Ausrüstung, Paddel oder Riemen, Rettungsring, Werkzeug, Handlampe, Rundfunkempfänger und weitere nautische Geräte.

Höchstgeschwindigkeiten

Im Allgemeinen ist es verboten, schneller als 20 km pro Stunde zu fahren.

Die zuständige Behörde kann Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, auf denen dieses Verbot tagsüber nicht gilt oder andere Höchstgeschwindigkeiten, z.B. 9 km pro Stunde, gelten.

Die Behörden haben nicht auf allen Wasserstraßen die Höchstgeschwindigkeit angegeben.

Auskünfte erteilen die niederländische Wasserschutzpolizei, Rijkswaterstaat und manchmal die Provinz oder Gemeindebehörden. Angaben über zulässige Höchstgeschwindigkeiten finden sich im 'Almanak voor Watertoerisme, Teil 2' vom ANWB.

Schnell fahren dürfen Sie nicht:

Innerhalb 20 Meter vom Ufer.

Innerhalb 50 Meter vor einer Badeeinrichtung oder Anlegestelle.

In der Nähe von Wettfahrten, Wasserspielen und so weiter.

Bei einer Sicht von weniger als 500 Metern.

In der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegeplätzen liegen.
In einem Hafen.
In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Achtung! Auf dem IJsselmeer dürfen Sie nicht schnell fahren innerhalb von 250 Metern vom Ufer und in dem mit Bojen markierten Fahrwasser.

Jeder Bootsführer muss die Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag und Sogwirkung keinen Schaden verursachen können.

Wasserskilaufen

Im Prinzip ist Wasserskilaufen verboten.

Die zuständigen Behörden können Wasserstraßen kennzeichnen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, auf denen dieses Verbot tagsüber nicht gilt. Die Strecken sind mit einer blauen Tafel mit einem weißen stilisierten Wasserskiläufer oder durch gelbe Bojen markiert.

Achtung! Beim Wasserskilaufen oder anderen Betätigungen bei denen Personen hinter einem Wasserfahrzeug hergezogen werden, muss eine zweite Person als Ausguck mitfahren, die mindestens 15 Jahre alt ist.

Wassermotorräder

Wassermotorräder sind laut gesetzlicher Definition 'schnelle Motorboote'.

Im Prinzip dürfen Wassermotorräder dort schnell fahren, wo die zuständige Behörde es schnellen Motorbooten erlaubt, schneller zu fahren als 20 km/h. Die zuständige Behörde kann aber auch Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, die für Wassermotorräder freigegeben oder verboten sind. Diese Strecken können durch Tafelzeichen 'E.22', 'A.19' oder durch gelbe Bojen markiert sein. Am besten man erkundigt sich vor Ort. Auskünfte erteilen die Dienststellen der Wasserschutzpolizei, Rijkswaterstaat, Gemeindebehörden und auch örtliche Wassersportvereine oder Jachtclubs.

Weitere Informationen finden Sie in den Kapiteln: Führerschein, Kennzeichnung für Sportboote, Ausrüstung und Höchstgeschwindigkeiten.

Signalpistolen

Signalpistolen werden in den Niederlanden als Schusswaffen bezeichnet.

Der Erwerb, die Aufbewahrung, die Verwendung und die Beförderung sind genehmigungspflichtig. Einfuhr ohne Genehmigung ist grundsätzlich verboten. Eine Einfuhrgenehmigung für Signalpistolen können Sie beantragen bei:

BELASTINGDIENST/DOUANE - Centrale dienst voor in-/uitvoer, Postbus 30003, 9700 RD Groningen. Tel.: 0031 50 5239-183 oder -163; Fax: 0031 50 5239150.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Waffe, eine Kopie von Pass oder Ausweis und eine Kopie der Waffenbesitzkarte beizufügen.

Achtung! Der Europäische Waffenpass ist alleine nicht ausreichend.

Ausnahme: Eine Person ab 16 Jahre darf eine 'Signalpistole' an Bord haben, wenn diese:

Ein Kaliber kleiner als 18.2 mm (Kaliber 12) hat.
Nur für Notsignalmunition geeignet ist.
Aus Kunststoff oder Leichtmetall gefertigt ist.
Nicht die Form einer Pistole oder eines Revolvers hat.
Postleitzahl und Hausnummer eingraviert sind.

Diese Signalpistole ist nicht genehmigungspflichtig und darf verpackt auch vom Boot nach Hause und zurück transportiert werden. Deutsche, die ein seetüchtiges Boot mit einem ständigen Liegeplatz in den Niederlanden haben, können bei der dortigen Gemeindebehörde eine Genehmigung für eine Signalpistole, die nicht die oben erwähnten Bedingungen erfüllt, beantragen. Mit dieser Genehmigung darf die Pistole - verpackt - auch von Deutschland in die Niederlande und zurück, außerhalb des Bootes transportiert werden.

Funkgeräte

Es dürfen nur postalisch zugelassene UKW-Geräte (Marifoon) benutzt werden. Eine Genehmigung muss vorhanden sein und der Benutzer muss ein Sprechfunkzeugnis besitzen.

Seit dem 29. August 1996 müssen Sprechfunkanlagen mit 'ATIS' (Automatic Transmitter Identification System) ausgerüstet sein.

ATIS macht es möglich, den Sender bei Benutzung des Gerätes zu identifizieren. 'Seefunkanlagen' sind nicht mit ATIS ausgerüstet. Wenn Kleinfahrzeuge eine Seefunkanlage besitzen, so kann diese bei Fahrten in die Niederlande an Bord bleiben, sofern die deutsche Genehmigung mitgeführt wird.

Diese Geräte dürfen weder auf dem Rhein noch auf den Binnengewässern benutzt werden.

***NEU!** Seit dem 22. Juli 2005 ist die Benutzung von tragbaren UKW-Geräten an Bord von Sportbooten auf den niederländischen Gewässern erlaubt. Für die Benutzung gelten die gleichen Bedingungen wie bei normalen UKW-Geräten. Also: Genehmigung, Sprechfunkzeugnis, ATIS usw.*

Auf den niederländischen Gewässern gibt es keine allgemeine Ausrüstungspflicht mit Sprechfunkanlagen für Kleinfahrzeuge. Man darf aber bei der Radarfahrt, bei guter oder geringer Sicht, nur fahren, wenn man eine Sprechfunkanlage, selbstverständlich mit ATIS und entsprechender Genehmigung, an Bord hat.

Achtung! Fahrzeuge, deren Länge mehr als 20m beträgt, müssen auf den Verbindungen Rotterdam-Deutschland und Amsterdam-Antwerpen, zwei Sprechfunkanlagen an Bord haben

Am 1. Februar 1999 ist für die Berufsseeschifffahrt das neue Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) in Kraft getreten. Dies hat auch Folgen für die Sportschifffahrt. Formell sollte dann entlang der niederländischen Küste, auf dem Wattenmeer, dem IJsselmeer und den Gewässern in Südholland und Zeeland durch die Küstenwache in Den Helder der Kanal 16 nicht mehr abgehört werden. Infolge GMDSS soll die automatische Alarmierung dann über Kanal 70 stattfinden. Nur die Abwicklung des Seenot- und Sicherheitsfunkverkehrs findet dann auf Kanal 16 statt.

Das Ministerium für 'Verkeer en Waterstaat' hat aber beschlossen, dass auf den oben genannten Gewässern der Kanal 16 auf unbestimmte Zeit durch die

Küstenwache abgehört werden soll.

Notrufe können also weiterhin auf Kanal 16 gesendet werden.

Nautischer Funkverkehr oder sozialer Schiff-Schiffverkehr auf Kanal 16 ist jedoch verboten.

Für den nautischen Funkverkehr ist Kanal 13 vorgesehen, der soziale Schiff-Schiffverkehr ist auf Kanal 77 abzuwickeln.

CB-Funkgeräte mit der Prüfnummer CEPT-PR 27 D oder PR 27 D FM dürfen eingeführt und benutzt werden. Im Allgemeinen kann man sagen, dass in Deutschland zugelassene UKW-Geräte auch in den Niederlanden benutzt werden dürfen. Deutsche Sportboote mit ständigem Liegeplatz in den Niederlanden können auch mit einem niederländischen Marifoon ausgerüstet werden. Diese Geräte unterliegen dem niederländischen Genehmigungsverfahren. Abrechnung erfolgt über die Telecom. Weitere Informationen bekommt man bei:

Agentschap telecom

afd. vergunningen en toelatingen

Postbus 450, 9700 AL Groningen

Telefon: 00 31 50 587 74 44.

www.agentschaptelecom.nl

Angeln

Auf den Binnengewässern ist für das Angeln ein Fischereischein ('sportvisakte') und die schriftliche Erlaubnis ('vergunning') des Inhabers der Fischereirechte erforderlich. Der Fischereischein ist für das Angelgerät, welches Sie benutzen und der Erlaubnisschein für das Gewässer, in dem Sie angeln. Der Fischereischein ist bei den Postämtern erhältlich. Er beinhaltet die Genehmigung, dass Angeln mit höchstens zwei Angeln oder einer Aalschnur erlaubt ist (Gebühr ca. 9,50 EUR). Erlaubnisscheine erhält man meistens im Ort. Sie haben eine Gültigkeitsdauer von einem Tag, einer Woche, einem Monat oder einem Jahr.

Ausnahme:

Keinen Sportangelschein brauchen Personen unter 15 Jahren mit einer Angelrute, wenn als Köder Brot, Kartoffel, Teig, Käse, Getreide und Samen, Würmer und Krabben, Insekten, Insektenlarven oder Nachahmungen von Insekten, die nicht größer als 2,5 cm sind, benutzt werden.

Keine Erlaubnis braucht man, wenn man mit nur einer Angelrute mit den oben erwähnten Ködern in den durch Berufsschiffahrt befahrenen Gewässern und Häfen fischt. Ausgenommen, z.B. der Lauwerssee (Wattenmeergebiet), das Grevelingenmeer und das Veerse Meer (Deltagebiet).

In den Küstengewässern, z.B. Wattenmeer, Dollard, Nieuwe Waterweg, Oosterschelde und Westerschelde, ist Angeln mit höchstens zwei Angeln ohne Erlaubnis und Fischereischein möglich.

Auf der Nordsee werden keine Papiere verlangt.

Achtung!

Vom 1. April bis zum letzten Freitag im Monat Mai darf nicht mit folgenden Ködern gefischt werden:

Würmer, Fischteile, Schlachtprodukte, alle Kunstköder (ausgenommen Kunstfliegen kleiner als 2,5 cm) und tote Fische.

Vom 1. Januar 1997 dürfen lebende Fische nicht mehr als Köder benutzt werden.

Weitere Informationen können Sie über die Internetadresse www.sportvisakte.nl abrufen.

Wetterberichte

Marifoon (UKW)

Küstenwache Den Helder gibt Vorhersagen für die Küstengewässer und das Ijsselmeer auf den Kanälen 23 und 83 zu folgenden Zeiten: 08:05, 13:05, 19:05 und 23:05 Uhr.

Der 'Centrale meldpost Ijsselmeer' in Leylstad gibt den Wetterbericht für das Ijsselmeer auf UKW-Kanal 1 zu folgenden Zeiten:
00:15, 01:15, 02:15.....23:15 Uhr.

Sturmwarnungen werden nach Ankündigung auf Kanal 16 und DSC Kanal 70 auf den Kanälen 23 und 83 gesendet. Danach zu folgenden Zeiten: 03:33, 07:33, 11:33, 15:33, 19:33 und 23:33 Uhr UTC (=Koordinierte Weltzeit) bis sie aufgehoben wird.

Mittelwellenfrequenz

Die Küstenwache Den Helder sendet täglich Wetterberichte für die Nordsee um 09:40 und 21:40 UTC (=Koordinierte Weltzeit) auf der Frequenz 3673 kHz. Sturmwarnungen werden nach Ankündigung auf der Frequenz DSC 2187,5 auf 3673 kHz gesendet. Danach folgt noch eine Sendung um 03:33, 07:33, 11:33, 15:33, 19:33 und 23:33 Uhr UTC (=Koordinierte Weltzeit).

Telefon (nur in die Niederlande)

Wetterbericht für Ijsselmeer, Wattenmeer, Friesische Seen, Randmeeren usw. 0900 9337

Nautische Warnnachrichten und Sturmwarnungen

Direkt nach Empfang sendet die Küstenwache über UKW nach Ankündigung auf Kanal 16 und DSC Kanal 70 Warnnachrichten auf den Kanälen 23 und 83. Auf der Mittelwellenfrequenz 3673 kHz nach Ankündigung auf DSC 2187,5 kHz. Danach werden die Nachrichten über UKW gesendet um 03:33, 07:33, 11:33, 15:33, 19:33 und 23:33 Uhr UTC.

Auf der Mittelwellenfrequenz nur eine Wiederholung ohne Ankündigung.

Umweltschutz

Die Umwelt zu schützen und zu bewahren ist auch Aufgabe der Sportschiffahrt.

Abfallentsorgung

Abfall sammeln; an Bord angefallener Abfall gehört nicht über Bord.

Das Ufer darf keine Müllkippe werden, in jedem Hafen stehen Müllcontainer.

Chemietoiletten an Land in die dafür vorgesehenen Behältnisse entleeren.

Batterien, Medikamente und Farbreste sind Sondermüll und auch als solcher entsprechend separat zu entsorgen.

Altöl an Altölsammelstellen abgeben; jeder Ölhändler muss bei Neukauf von Öl das Altöl zurücknehmen.

Achten Sie auf umweltverträgliche Putzmittel bei der Bootswäsche. Produkte mit dem 'blauen Engel' sind in Deutschland ein Garant für Umweltverträglichkeit, in den Niederlanden erhalten Sie auf Anfrage entsprechende Produkte.

Bilgenwasser nicht nach außenbords lenzen, wenn das Wasser ölverschmutzt ist.

NEU! Ab 1. Januar 2009 ist das überbord pumpen von Toilettenwasser für Sportboote verboten.

Antifoulingfarbe

Bei Verwendung von Antifoulingfarbe auf umweltverträgliche Produkte achten.

Antifoulingfarbreste sind Sondermüll.

Reinigung des Unterwasserschiffes im Winterlager, oder Überholungsarbeiten sollten nur unter Beachtung der Vorschriften über Sondermüllentsorgung erfolgen.

Neu! Der Gebrauch von kupferenthaltender 'Antifoulingfarbe' ist verboten. Seit 1. Januar 2002 wird kontrolliert!

Naturschutzgebiete und Reservate

Respektieren Sie entsprechende Gebiete und beachten Sie ausgewiesene Fahrverbote zum Schutz von Tier und Natur.

Besonders Uferbereiche mit Riet- und Schilfgürteln, die zum Aufenthalt einladen, sollte jeder Sportbootfahrer schützen.

Rietgebiete nicht betreten, kein Picknick.

Schwimmen und Angeln unterlassen.

Keinen Abfall und kein Altöl in diese Gebiete schütten.

Langsam fahren, Sog- und Wellenschlag vermeiden.

Diebstahlsicherung

Allgemeine Verhaltensweise

Vorbeugung beginnt beim Kauf eines Bootes, achten Sie auf den Eigentumsnachweis von Boot und Ausrüstung. Bootssicherung beginnt bereits bei der Absicherung von Liegeplatz, Stellplatz und Trailer.

Behandeln Sie Ihr Boot wie Ihre Wohnung

Sichern Sie Ihr Boot.

Verschließen Sie Ihr Boot auch bei kurzzeitiger Abwesenheit.

Schalten Sie die Alarmanlage ein.

Lassen Sie keine Wertgegenstände im Blickfeld des Diebes liegen, ziehen Sie keine Gardinen vor die Fenster, damit der Dieb freien Blick in das leere Boot hat.

Bewahren Sie, wenn überhaupt, Wertgegenstände an Bord nur in einem festinstallierten Kleinsafe auf.

Kennzeichnen Sie Boot und Ausrüstungsgegenstände individuell und unauslöschlich. Fotografieren Sie Boot und Ausrüstungsgegenstände.

Tragen Sie Boot- und Gerätenummern in einen Bootspaß 'Boot-registratiekaart' ein.

Wenn Sie einsame Liegeplätze aufsuchen, lassen Sie Ihr Boot nicht unbeaufsichtigt liegen.

Stellen Sie sich in fremden Häfen und Marinas nach der Anmeldung beim

Hafenmeister auch bei den Stegnachbarn vor.
Geben Sie Hafenmeistern und Stegnachbarn Kenntnis davon, wenn Ihr Boot unbeaufsichtigt im Hafen verbleibt.

Winterlager

Boot leerräumen.
Boot und Trailer gegen unbefugten Abtransport sichern.
Sehen Sie regelmäßig nach Ihrem Eigentum.
Wenn etwas passiert, können sofort Maßnahmen ergriffen werden.

Surfbretter

Kennzeichnen Sie auch Surfbretter und Surfartikel und notieren Sie die Daten im Bootspaß.
Nichts unbeaufsichtigt liegen lassen.
Bei längerer Abwesenheit Surfbrett an einen fest installierten Gegenstand anketten.

Außenborder

Kleine Außenborder sind bei Dieben sehr beliebt. Sichern Sie Ihre Außenborder mit einem Außenborderschloss. Es gibt Abdeckschlösser, die beide Knebelschrauben sichern und Modelle, bei denen eine spezielle Knebelschraube angebracht wird.

Individuelle Kennzeichnung erleichtert die Fahndung. Jeder Diebstahl sollte sofort zur Anzeige gebracht werden!

Schützen Sie Ihr Boot durch:

Mechanische Sicherungen

Schiebeluken
Einstiegsbereich
Fenster
Dachluken
Backskisten
Ruderanlage
Zündschloss
Batterie Hauptschalter
Zündsperrung
Treibstoffsperrung

Achten Sie bei der Verwendung von mechanischen Sicherungsmöglichkeiten auf:

Eine Verstärkung der Eingangsbereiche.
Verwendung von Sicherheitsschlössern.
Schneidsichere Schlösser und Beschläge.

Elektronische Sicherungen

(Wenn Bestimmungen vor Ort den Gebrauch von örtlich optisch/akustischen Alarmen zulassen).

Schiebeluken
Einstiegsbereich
Fenster
Dachluken
Ruderanlage

Maschinenanlage
Nautische Geräte

Eine Alarmanlage kann einen Einbruch nicht verhindern. Sie ist aber in der Lage, einen Einbruch zu melden (Warnung an die Umgebung) und einen Einbrecher abzuschrecken (Akustikalarm). Auskünfte über weitere Sicherungsmöglichkeiten erhalten Sie bei den polizeilichen Beratungsstellen Ihres Landes.

Feuer an Bord

**Feuer, die Gefahr für Mensch und Boot!
Schützen Sie sich und Ihr Boot vor dieser Gefahr.**

Brandursachen können sein:

Mangelhafte Installation von Gas- und elektrischen Anlagen.
Fehlerhaftes Verhalten im Umgang mit offenem Feuer.
Unschlaggemäßes Verhalten beim Tanken.

Verringern Sie diese Gefahren!

Gasanlagen

Fachmännisch installieren lassen, mit Zündsicherung.
Absperrventil.
Nur geprüftes und zugelassenes Zubehör, Verbraucher und Gasflaschen verwenden.
Schläuche nur dort verwenden, wo sie zugelassen sind.
Überprüfung der Anlage auf Dichtigkeit alle zwei Jahre durch einen Fachbetrieb.
Beschädigte Teile sofort erneuern lassen.
Gasflaschen mit Entlüftung nach außenbords sicher installieren, nach innen gasdichter Anschluss.

Elektrische Anlagen

Installation fachmännisch ausführen lassen.
Leitungsquerschnitte und Isolation beachten.
Verbraucher absichern.
Haupt- und FI-Schalter installieren.
Batterie sicher befestigen und gegen Kurzschluss sichern.
Vorsicht bei Ladevorgang (Knallgasbildung).
Ladekabel auf die richtigen Pole klemmen.
12/24 V und 220 V getrennt verlegen und deutlich kennzeichnen.

Beachten Sie nationale Verordnungen und Richtlinien für den Einbau von Gas- und elektrischen Anlagen.

Tankanlagen - Tanken

Boote sicher festmachen.
Tanken nur unter Aufsicht und in ruhigem Wasser.
Nicht rauchen, bzw. kein offenes Feuer verwenden.
Nur kraftstoffresistente Tanks benutzen.
Auf Tankbelüftung, Erdung, Absperrventil und Überlauf nach außenbords achten.
Leitung auf richtige Verlegung und Dichtigkeit prüfen.
Transportable Tanks an Land auffüllen und an Bord richtig festzurren.

Vorsichtig tanken, passende Tankfüllstutzen bzw. Trichter verwenden, niemals randvoll tanken, Überlauf ins Wasser und in die Bilge vermeiden.
Vor dem Starten Bilge und Maschinenraum lüften (Explosionsgefahr).
Vergaser der Außenbordmotore vor dem Hochklappen des Motors leerfahren

Offenes Feuer

Besondere Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer.
Keine Kerze neben brennbarem Material anzünden oder stehen lassen.
Koch- und Heizgeräte mit offenem Feuer nie unbeaufsichtigt lassen.
Überhitzung von Heizungen vermeiden.
Rauchen Sie nie in der Koje!
Vorsicht im Umgang mit feuergefährlichen Stoffen.

Hinweis:

Ölgetränkte Putzlappen dürfen nur in Blechdosen oder feuerfesten Behältnissen aufbewahrt werden, da sie zur Selbstentzündung neigen.

Allgemeine Verhaltensweisen bei Notfällen

Bei Gefahr und in Notfällen ist jedermann verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu leisten.

Notsituationen können sich ergeben durch

Feuer
Havarie
Kentern
Mann über Bord

In allen Fällen Ruhe bewahren! Schnelles und gezieltes Handeln ist besser als Hektik und unüberlegte Reaktionen.

Zusatz bei Feuer

Brände zu verhüten ist besser, als sie zu bekämpfen!
Jedes, auch das kleinste Feuer sofort und energisch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln löschen.
Sauerstoffzufuhr unterbinden.
Gas- und Brennstoffzufuhr schließen.
Auf schnelle Zugriffsmöglichkeiten und entsprechende Kapazität der Feuerlöscher achten.
Halonlöscher sind nicht mehr zugelassen und die Benutzung ist strafbar.

Havarie

Sofort feststellen, ob Personenschäden vorliegen, entsprechende Hilfsmaßnahmen einleiten.
Eventuell Notsignale geben oder Notruf absetzen.
Andere auf die Notsituation aufmerksam machen.
Schwimmwesten anlegen, andere Rettungsmittel bereithalten.
Hilfe anfordern.
Bei Schiffsuntergang nach Möglichkeit die Untergangsstelle kennzeichnen.
Behörden benachrichtigen.

Erleichtern Sie den Helfern die Arbeit, indem Sie genaue Angaben machen über Art- und Umfang des Schadens, die erbetene Hilfeleistung und die genaue Position.

Verhalten nach dem Kentern

Beim Boot bleiben.

Nach Besatzungsmitgliedern Ausschau halten.

Unnötigen Kräfteverschleiß vermeiden (Gefahr der Unterkühlung).

Hilfe leisten.

Hilfe herbeirufen und Aufmerksamkeit erregen.

Notsignale geben.

Mann über Bord

Schraube auskuppeln - Verletzungsgefahr.

Rettungsmittel zuwerfen.

Sofort Beobachter einteilen.

Bergemanöver einleiten.

Position feststellen.

Andere Verkehrsteilnehmer auf die Situation aufmerksam machen.

Über Funk einen Dringlichkeitsruf absetzen.

Wichtige Hinweise

Viele Gefahren lassen sich bei - Guter Seemannschaft - vermeiden.

Planen und überdenken Sie Ihre Reise umsichtig.

Überprüfen Sie vor Fahrtantritt Ihr Fahrzeug auf Funktionsfähigkeit und entsprechende Ausrüstung.

Übernehmen Sie ein fremdes Fahrzeug (Charter), machen Sie sich vor Fahrtantritt mit ihm vertraut.

Weisen Sie die Besatzung in die wichtigsten Funktionen ein.

Sorgen Sie für freien Blick nach allen Seiten.

Achten Sie auch auf den hinter Ihnen befindlichen Verkehr.

Kreuzen Sie **NIE** den Bug eines anderen Fahrzeuges.

Holen Sie vor Fahrtantritt den Wetterbericht ein.

Achten Sie unbedingt auf Starkwind- oder Sturmwarnungen.

Lassen Sie Kinder und Nichtschwimmer **IMMER** eine Schwimmweste an Bord tragen.

Beachten Sie immer die jeweiligen nationalen Bestimmungen und Empfehlungen.

Umgang und Handhabung mit Sicherheitsausrüstung und Notsignalen sollte nicht erst im Ernstfall geübt werden.

Nie Alkohol am Ruder.

Wenn in einem Notfall die Behörden um Hilfe gebeten wurden und diese nicht mehr erforderlich ist, teilen Sie dies den Behörden umgehend mit.

Jeder an Bord kann plötzlich und unerwartet in die Situation versetzt werden, an Bord allein verantwortlich zu sein.